



# KONZEPT FÜR ERSTANKOMMENE SCHÜLER

## DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT BELGIENS

DE SY RUTH - 23. FEBRUAR 2026

# AGENDA

1. DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT BELGIENS  
(OSTBELGIEN)
2. BILDUNGSWESEN IN OSTBELGIEN
3. KONZEPT FÜR ERSTANKOMMENDE SCHÜLER

# 1 Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

1.1 Lage

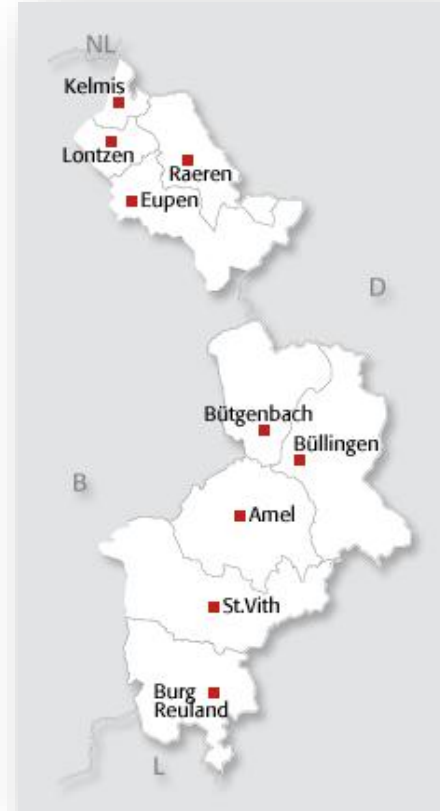
1.2 Allgemeine Informationen

1.3 Mobile Arbeitskräfte im Grenzgebiet

# 1.1 LAGE

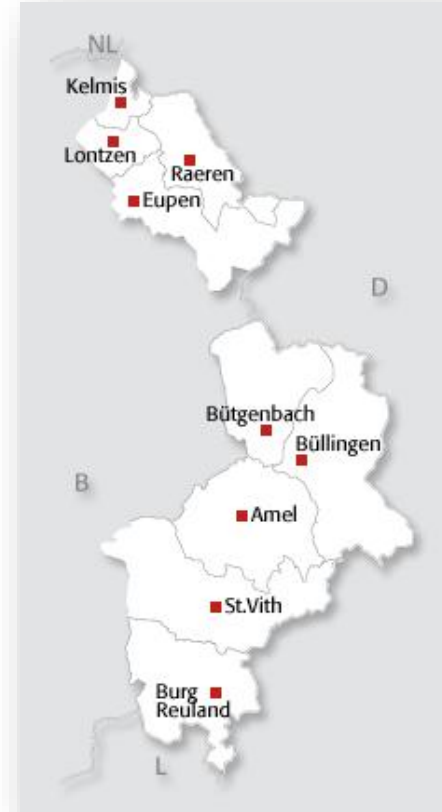
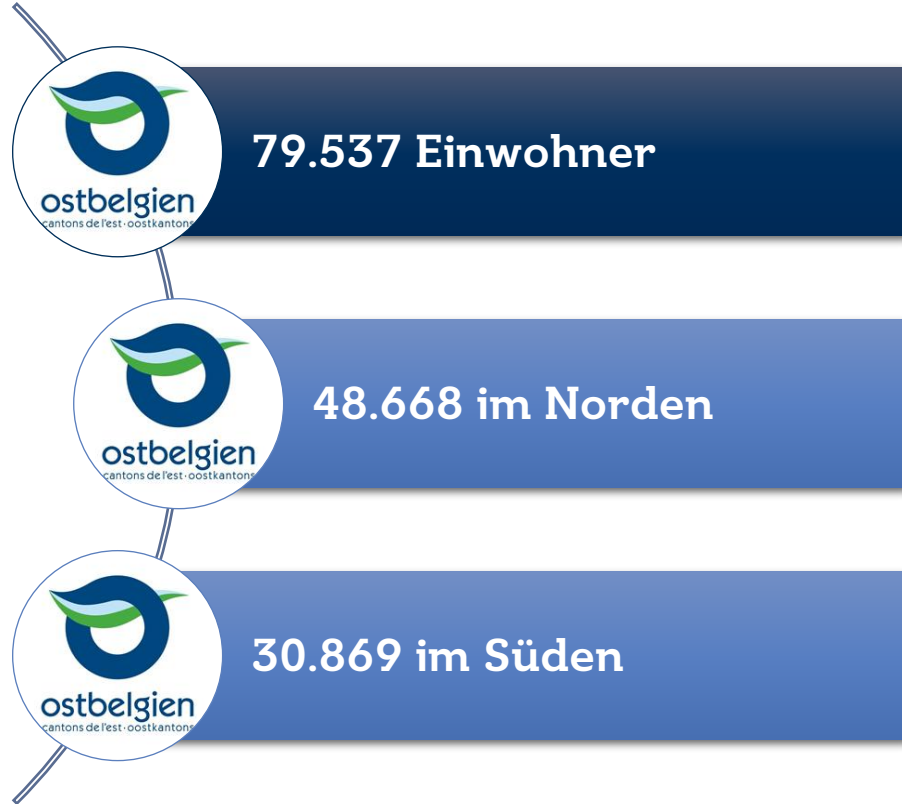


# 1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

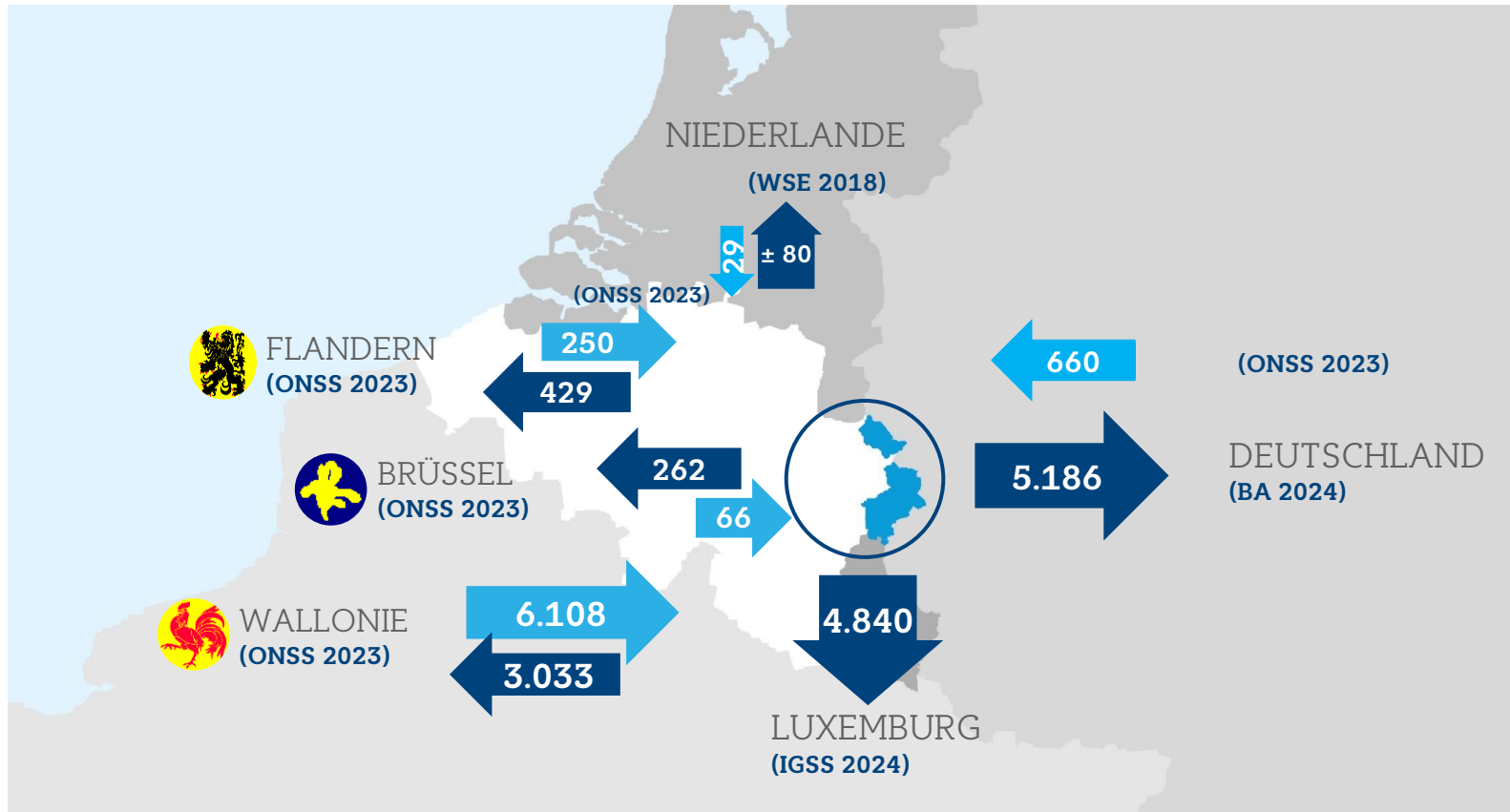


# 1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STAND 01.01.2025



# 1.3 MOBILE ARBEITSKRÄFTE IM GRENZGEBIET



# 2 Bildungswesen in Ostbelgien

2.1 Das Schulpflichtgesetz

2.2 Unterrichtsnetze

2.3 Ausbildungsorganigramm


2.4 Unterrichtsformen und -ebenen

2.5 Personal im Unterrichtswesen

2.6 Grundschule

2.7 Sekundarschulen

## 2.1 DAS SCHULPFLICHTGESETZ

- 
- Gesetz vom 29. Juni 1983
  - Schulpflicht von 5 bis 18 Jahren
  - Vollzeitschulpflicht bis 15 Jahren

- 
- Teilzeitschulpflicht ab 15 Jahren
    - 25. Juni 1996: Dekret über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

- 
- Unterrichtspflicht ≠ Schulpflicht
  - Hausunterricht

## 2.2 UNTERRICHTSNETZE

### GEMEINSCHAFTS- UNTERRICHTSWESEN

Minister

Ministerium

### FREIES SUBVENTIONIERTES UNTERRICHTSWESEN

VoG Bischöfliche  
Schulen in der  
DG

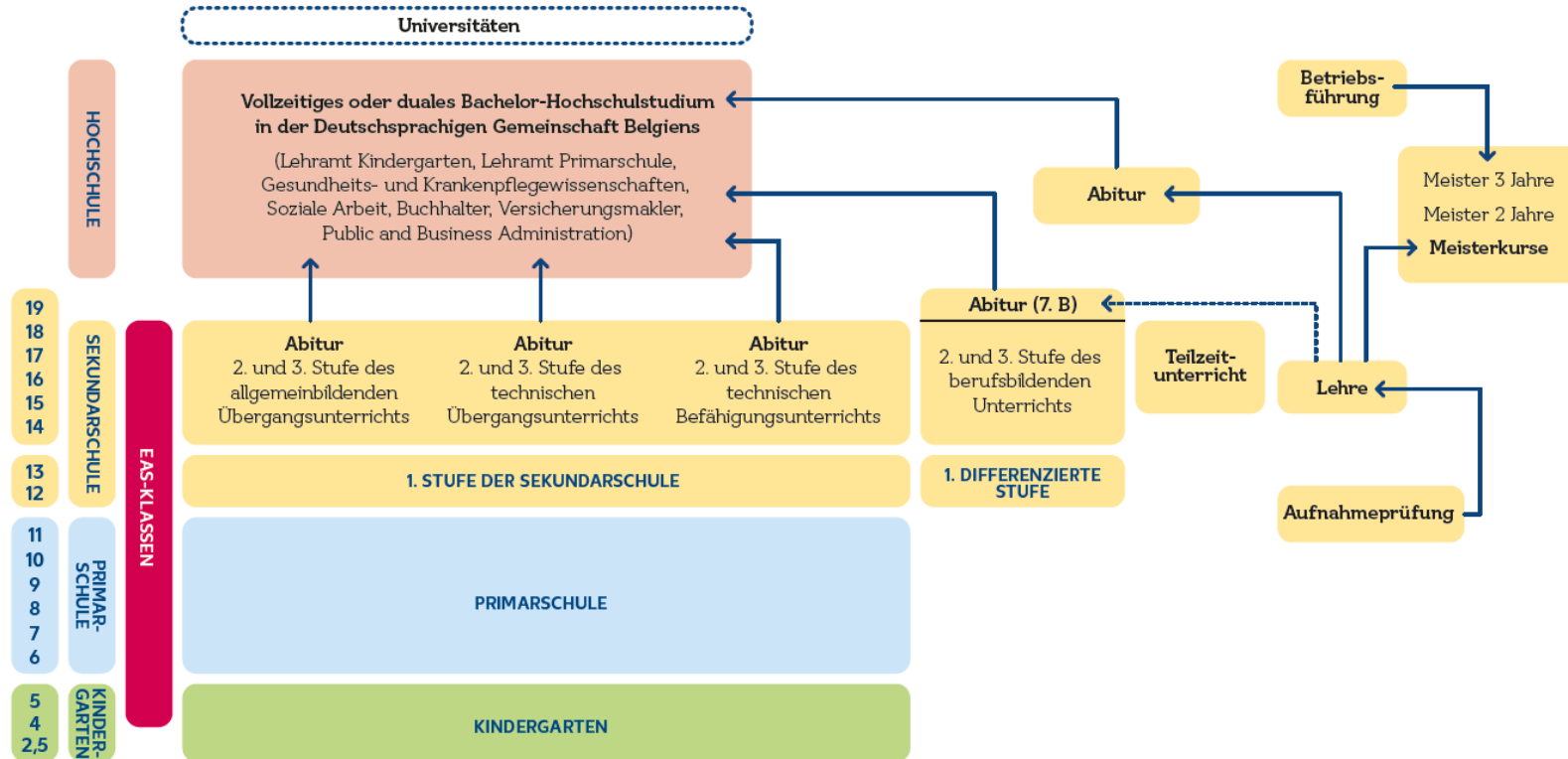
Katholische  
Kirche

### OFFIZIELL SUBVENTIONIERTES UNTERRICHTSWESEN

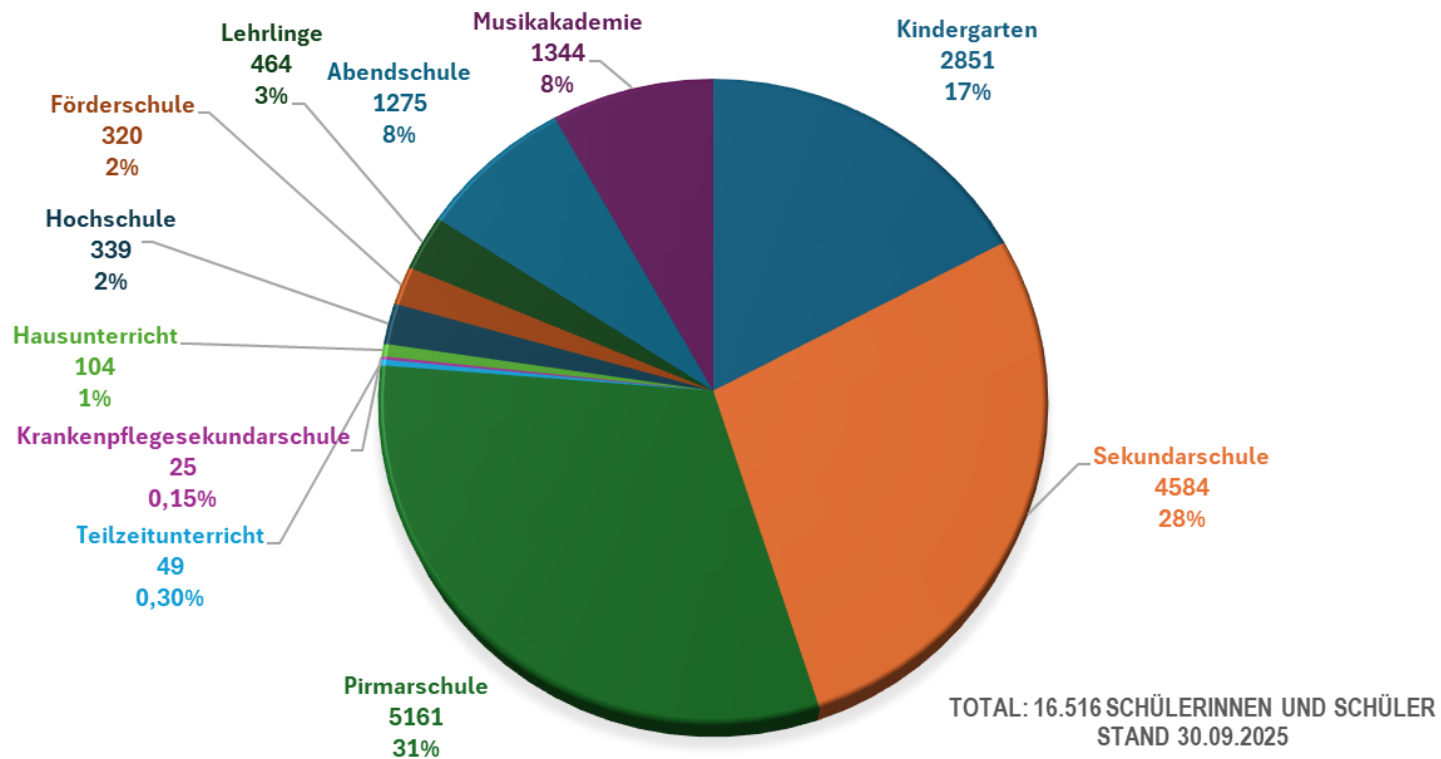
Bürgermeister

Gemeinden

## AUSBILDUNGSORGANIGRAMM



## 2.4 UNTERRICHTSFORMEN UND -EBENEN



## 2.4 UNTERRICHTSFORMEN UND -EBENEN

Entwicklung der  
Verteilung der  
Schüler - Stichtag  
30.09.2025 (inkl.  
freie Schüler)

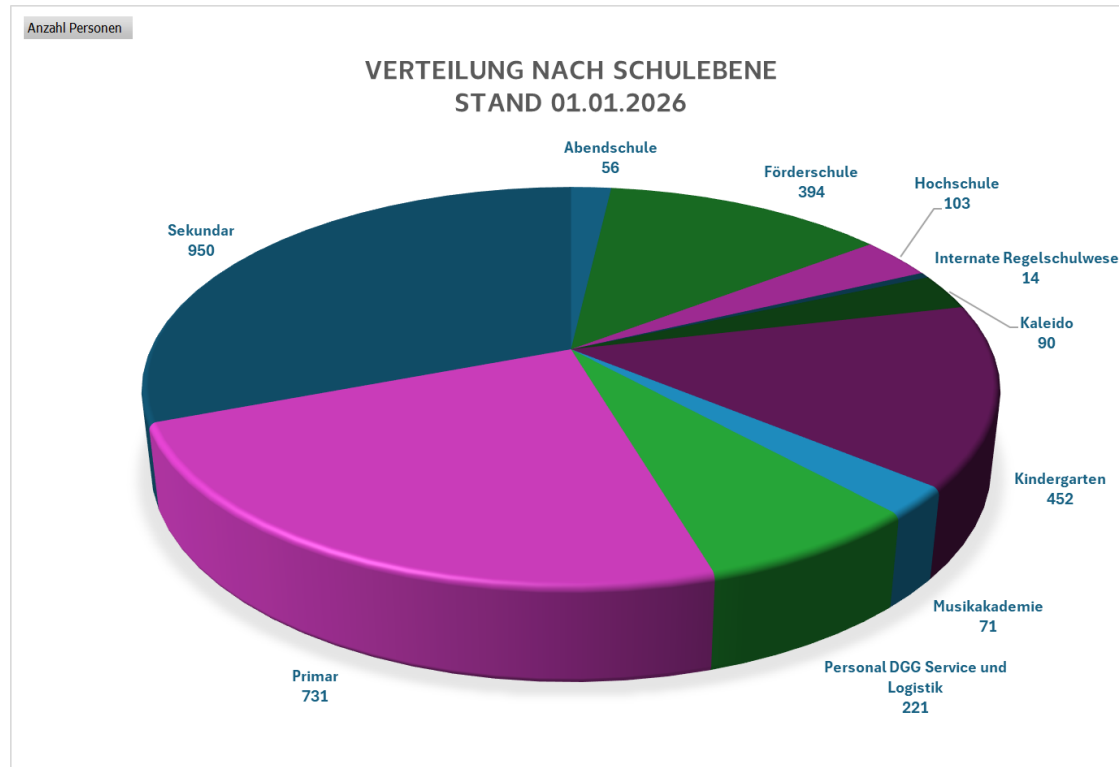
	2021- 2022	2022- 2023	2023- 2024	2024- 2025	2025- 2026	2021 bis 2025
<b>Kindergarten</b>	2559	2637	2688	2798	2851	+11%
<b>Primarschule</b>	4860	4950	4972	5123	5161	+6%
<b>Sekundarschule</b>	4449	4512	4564	4514	4584	+3%
<b>Förderschule</b>	320	323	318	310	320	0%
<b>Musikakademie</b>	1279	1302	1293	1328	1344	+5%
<b>Hochschule</b>	265	278	303	322	339	+28%
<b>EBS Krankenpflege</b>	21	15	19	14	25	+19%
<b>Lehrlinge</b>	511	483	475	450	464	-9%
<b>Hausunterricht</b>	71	93	101	108	104	+46%
<b>Schulische Weiterbildung</b>	980	1104	1224	1254	1275	+30%
<b>Teilzeitunterricht</b>	25	33	38	49	49	+96%
<b>Total</b>	<b>15340</b>	<b>15730</b>	<b>15995</b>	<b>16270</b>	<b>16516</b>	<b>+8%</b>

# 2.5 PERSONAL IM UNTERRICHTSWESEN

STAND 01.01.2025

QUELLE: OSTBELGIEN BILDUNG - LEHRERZAHLEN

ca. 3082 Personalmitglieder im Unterrichtswesen



## Kindergarten

- **Einstiegsalter: 2,5 Jahre**
- **Dauer: 3,5 Jahre**
- **3. Kindergartenjahr verpflichtend**

(d.h. alle Kinder sind gesetzlich verpflichtet, ab dem Schuljahr, das in dem **Kalenderjahr** beginnt, **in dem sie fünf Jahre alt werden**, bis zum Alter von 18 Jahren einem Unterricht zu folgen)

Anzahl Niederlassungen	54
Anzahl Schüler	2851 (2.323 + <b>528</b> <b>erstankommende Schüler)</b>
Anzahl Schüler in der kleinsten Niederlassung	6
Anzahl Schüler in der größten Niederlassung	181

## Primarschule

- **Dauer: 6 Jahre**
- **28 Stunden/Woche**
- **verpflichtend**

Anzahl Niederlassungen	54
Anzahl Schüler	5.161 (5.006 + <b>155</b> <b>erstankommende Schüler)</b>
Anzahl Schüler in der kleinsten Niederlassung	13
Anzahl Schüler in der größten Niederlassung	400

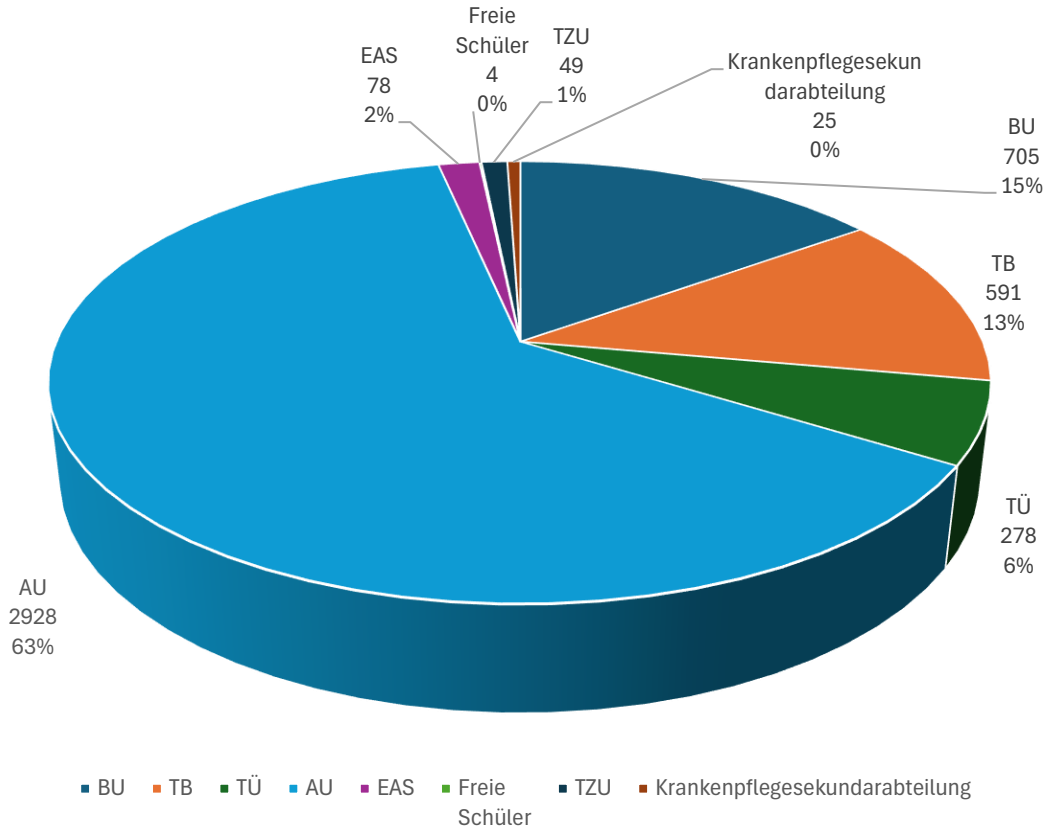
## 2.7 SEKUNDARSCHULEN

STAND 30.09.2025

Anzahl Niederlassungen	9
Anzahl Schüler	4658 (4580+ <b>78 erstankommende Schüler</b> )
Teilzeitunterricht	49
Anzahl Schüler in der kleinsten Niederlassung	222 ( <b>keine erstankommende Schüler</b> )
Anzahl Schüler in der größten Niederlassung	891 ( <b>keine erstankommende Schüler</b> )

# 2.7 SEKUNDARSCHULEN

STAND 30.09.2025



TOTAL Schüler Sekundarschulen: 4.658

# 3 KONZEPT DER ERSTANKOMMENDEN SCHÜLER

**3.1 Rechtsgrundlage**

**3.2 Zielsetzung der Beschulung von EAS-Schülern**

**3.3 Beschulung von EAS-Schülern auf Ebene KG, PRIM und SEK**

**3.4 Statistiken zu EAS-Schülern**

**3.5 Ausblick**



- **Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen**

Unterrichtssprache in Regelgrundschulen: DEUTSCH (Regel) sowie FRANZÖSISCH  
Unterrichtssprache in Regelsekundarschulen: nur DEUTSCH



- **Beschulung von erstankommenden Schülern**

Kapitel VIII quinquies des Dekrets vom 1. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen



- **Aktuelle Umsetzung der Rechtsgrundlage**

### ***Art. 93.67 – Zielsetzung (Dekret vom 31. August 1998)***

Die durch das vorliegende Kapitel organisierte Beschulung von erstankommenden Schülern soll insbesondere durch einen intensiven, handlungsorientierten und interkulturell gestalteten Sprachunterricht die erstankommenden Schüler möglichst zeitnah befähigen, ihre schulische und berufliche Laufbahn erfolgreich zu absolvieren und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

*Art. 93.67 eingefügt D. 26.06.17, Art. 13 – Inkraft: 01.09.17*

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

EAS-Schülern die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	EAS-Schüler, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	EAS-Schüler, die in der Sekundarschule beschult werden
<p>ERSTEINSCHREIBUNG</p> <p>auf Liste mit anschließender elektronischer Übermittlung an Regierung zwecks Gewährung von Stellenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OSU: eine Liste pro Schulträger (Gemeinde)</li> <li>• FSU: eine Liste pro Schule</li> <li>• GUW: eine Liste pro Schule</li> </ul>	<p>ERSTEINSCHREIBUNG</p> <p>auf Liste mit anschließender elektronischer Übermittlung an Regierung zwecks Gewährung von Stellenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OSU: eine Liste pro Gemeinde</li> <li>• FSU: eine Liste pro Schule</li> <li>• GUW: eine Liste pro Schule</li> </ul>	<p>ERSTEINSCHREIBUNG</p> <p>falls an der Sekundarschule, in der der EAS-Schüler eingeschrieben wird, keine Sprachlernklasse organisiert wird, besucht er die nächstgelegene Sprachlernklasse an einer anderen Sekundarschule, die dies organisiert</p>
<p>IMMERSIONSPRINZIP im KINDERGARTEN</p> <p>Im Rahmen der sprachlichen Aktivitäten im Kindergarten werden diese Kinder wie alle anderen gefördert.</p>	<p>SPRACHLERNKLASSEN oder SPRACHLERNKURSE</p>	<p>SPRACHLERNKLASSEN</p>
<p>TESTUNG</p> <p>Bei Bedarf Durchführung einer Testung des Sprachstands des Schülers mittels eines von der Regierung zur Verfügung gestellten Musters</p>	<p>TESTUNG</p> <p>Bei Bedarf Durchführung einer Testung des Sprachstands des Schülers mittels eines von der Regierung zur Verfügung gestellten Musters</p>	<p>TESTUNG</p> <p>Bei Bedarf Durchführung einer Testung des Sprachstands des Schülers mittels eines von der Regierung zur Verfügung gestellten Musters</p>
<p>ERSTGESPRÄCH</p> <p>Ggf. Übersetzer beim Erstgespräch</p>	<p>ERSTGESPRÄCH</p> <p>Ggf. Übersetzer beim Erstgespräch</p>	<p>ERSTGESPRÄCH</p> <p>Ggf. Übersetzer beim Erstgespräch</p>
	<p>Genehmigung des Statuts durch die Regierung aufgrund Gutachten der Schulinspektion</p>	<p>Genehmigung des Statuts durch die Regierung aufgrund Gutachten der Schulinspektion</p>

### 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
/	DAUER 1 Schuljahr	DAUER höchstens 2 Schuljahre
/	AUSNAHME Verlängerung um maximal 1 Schuljahr	AUSNAHME Verlängerung um maximal 1 Schuljahr
/		
/	EINGLIEDERUNG IN REGELUNTERRICHT  4 TAGE/WOCHE Sprachlernklasse, -gruppe 1 TAG/Woche EINGLIEDERUNG REGELUNTERRICHT  Der erstankommende Schüler nimmt ab dem Tag seiner Einschreibung an einem von der Regierung festgelegten Tag pro Woche am Regelunterricht teil.	PROGRESSIVE TEILNAHME REGELUNTERRICHT
/	SCHULINTERNER BEGLEITRAT  Zulassung zu bestimmten Studienjahren mittels eines von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests der Kompetenzen in der Unterrichtssprache auf Niveau A2 des GERS	SCHULEXTERNER BEGLEITRAT (MINISTERIUM)  Zulassung aufgrund eines mit Gründen versehenen, positiven Gutachtens des Begleirates mit Empfehlung zur weiteren Förderung

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

<b>Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden</b>
/	SCHULINTERNER BEGLEITRAT	SCHULEXTERNE BEGLEITRÄTE (MINISTERIUM) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulexterner Begleitrat für den Norden</li> <li>• Schulexterner Begleitrat für den Süden</li> </ul>
/	MINDESTZUSAMMENSETZUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitung</li> <li>• Lehrer der Sprachlernklasse oder -kurses</li> <li>• Aufnehmender Lehrer der Regelgrundschule</li> <li>• Förderpädagogischer Berater des Kompetenzzentrums, der mit der Beratung der EAS-Schüler beauftragt ist</li> <li>• Bei Bedarf externe Experten als beratende Mitglieder</li> </ul>	ZUSAMMENSETZUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender: pädagogischer Mitarbeiter des Ministeriums</li> <li>• Lehrer der jeweiligen Sprachlernklassen (N/S)</li> <li>• Schulleitungen (N/S)</li> <li>• Förderpädagogischer Berater des Kompetenzzentrums, der mit der Beratung der EAS-Schüler beauftragt ist</li> <li>• Mitarbeiter des Ministeriums zwecks Gleichstellung ausländischer Diplome</li> <li>• Sekretär: Mitarbeiter des Ministeriums</li> <li>• Bei Bedarf externe Experten als beratende Mitglieder</li> </ul>
/	Zulassung zu bestimmten Studienjahren mittels eines von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests der Kompetenzen in der Unterrichtssprache auf Niveau A2 des GERS	Zulassung aufgrund eines mit Gründen versehenen, positiven Gutachtens des Begleirates mit Empfehlung zur weiteren Förderung mittels eines von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests der Kompetenzen in der Unterrichtssprache auf Niveau A2 des GERS

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
/	<p>AUFGABEN DES BEGLEITRATS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid zur Zulassung der EAS-Regelgrundschüler zu einem bestimmten Schuljahr der Regelgrundschule               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwecks Entscheidungsfindung Einstufungstest auf Niveau A2 des GERS (für nicht alphabetisierte Schüler nur Hörverständnis und Sprechen)</li> </ul> </li> <li>• Bei Bedarf Empfehlung zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache für EAS-Schüler in der Regelgrundschule</li> <li>• Beantragung einer Verlängerung in der Sprachlernklasse bei der Regierung</li> </ul>	<p>AUFGABEN DES BEGLEITRATS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung erstankommender Schüler zwecks optimaler Eingliederung in die Regelsekundarschulen</li> <li>• Beratung und Entscheid über den weiteren schulischen Werdegang und den Zeitpunkt der definitiven Eingliederung in Regelsekundarschulen auf Grundlage eines standardisierten, von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests der Kompetenzen in der Unterrichtssprache</li> <li>• Empfehlungen zur weiteren Förderung und zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache</li> </ul>

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
/	NACHTEILSAUSGLEICH AUFGRUND MANGELNDER KOMPETENZEN IN DER UNTERRICHTSSPRACHE UND NOTENSCHUTZ AUFGRUND MANGELNDER KOMPETENZEN IN DER UNTERRICHTSSPRACHE UND IN DEN FREMDSPRACHEN	NACHTEILSAUSGLEICH AUFGRUND MANGELNDER KOMPETENZEN IN DER UNTERRICHTSSPRACHE UND NOTENSCHUTZ AUFGRUND MANGELNDER KOMPETENZEN IN DER UNTERRICHTSSPRACHE UND IN DEN FREMDSPRACHEN
/	<p>PRINZIP</p> <p>Möglichkeit von Anpassungen für Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache (unter B1 des GERS)</p> <p>Zusätzliche Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in den Fremdsprachen</p>	<p>PRINZIP</p> <p>Möglichkeit von Anpassungen für Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache (unter B1 des GERS)</p> <p>Zusätzliche Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in den Fremdsprachen</p>
/	<p>ANTRAG AUF NOTENSCHUTZ</p> <p>Innerhalb von 6 Monaten nach Eingliederung</p>	<p>ANTRAG AUF NOTENSCHUTZ</p> <p>Innerhalb von 6 Monaten nach Eingliederung</p>

## 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

<b>Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden</b>
SCHÜLERBEFÖRDERUNG	SCHÜLERBEFÖRDERUNG	SCHÜLERBEFÖRDERUNG

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
	ORGANISATION DER SPRACHLERNKLASSEN und -KURSE	ORGANISATION DER SPRACHLERNKLASSEN und -KURSE
	<p>STELLENKAPITAL - NORMEN</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von 3 bis 5 erstankommenden Schülern: eine Viertelstelle;</li> <li>2. von 6 bis 8 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li> <li>3. von 9 bis 12 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche halbe Stelle;</li> <li>4. ab dem 13. erstankommenden Schüler: pro Tranche von drei erstankommenden Schülern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle.</li> </ol> <p>Die Normen gelten pro Sprachabteilung. Anfrage zusätzlichen Stellenkapitals zu jedem Zeitpunkt</p>	

# 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
	ORGANISATION DER SPRACHLERNKLASSEN und -KURSE	ORGANISATION DER SPRACHLERNKLASSEN und -KURSE
	Organisation einer Sprachlernklasse ab 9 Schüler pro Schulträger an einem Standort seiner Wahl	Organisation mindestens einer Sprachlernklasse im Norden und im Süden (für bis zu 12 Schüler mindestens 30 Stunden DaZ und 4 Stunden Mathematik)
	Möglichkeit des Zusammenschlusses von Schulträgern, falls Norm nicht erreicht wird	Möglichkeit weiterer Sprachlernklassen an zusätzlichen Sekundarschulen bei Bedarf
	Möglichkeit des Schulträgers, Sprachlernkurse zu organisieren, falls Norm nicht erreicht wird mit mindestens ¼ Stundenplan	Zusätzliche Stunden im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen 1. 13 bis 15 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden; 2. 16 bis 24 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden; 3. 25 bis 27 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden; 4. 28 bis 36 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden; 5. ab dem 37. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs Schülern jeweils 15 zusätzliche Stunden.

## 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten	Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden	Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel an Herkunftsschule, an der EAS-Schüler eingeschrieben sind für               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellenkapital</li> <li>• Koordination</li> <li>• Projektstelle</li> <li>• Mittel für pädagogische Zwecke</li> <li>• Funktionsdotationen bzw. -subventionen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel für Regelsekundarschule, an der die EAS-Schüler eingeschrieben sind für Stellen- und Stundenkapital für               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen- und Stundenkapital für                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleiter</li> <li>• Koordination</li> <li>• Projektstelle</li> <li>• Erzieher</li> </ul> </li> <li>• Mittel für Reduzierung der Schulkosten</li> <li>• Mittel für pädagogische Zwecke</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel für die Reduzierung der Schulkosten an Regelgrundschule, an der die Sprachlernklasse eingerichtet ist</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel an Regelgrundschule für definitive Eingliederung in den Regelunterricht für die Dauer eines Schuljahres               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei 3 bis 10 Schülern: eine Viertelstelle;</li> <li>2. bei 11 bis 17 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li> <li>3. bei 18 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li> </ol> </li> </ul>	

## 3.3 BESCHULUNG VON EAS-SCHÜLERN AUF EBENE KG, PRIM UND SEK

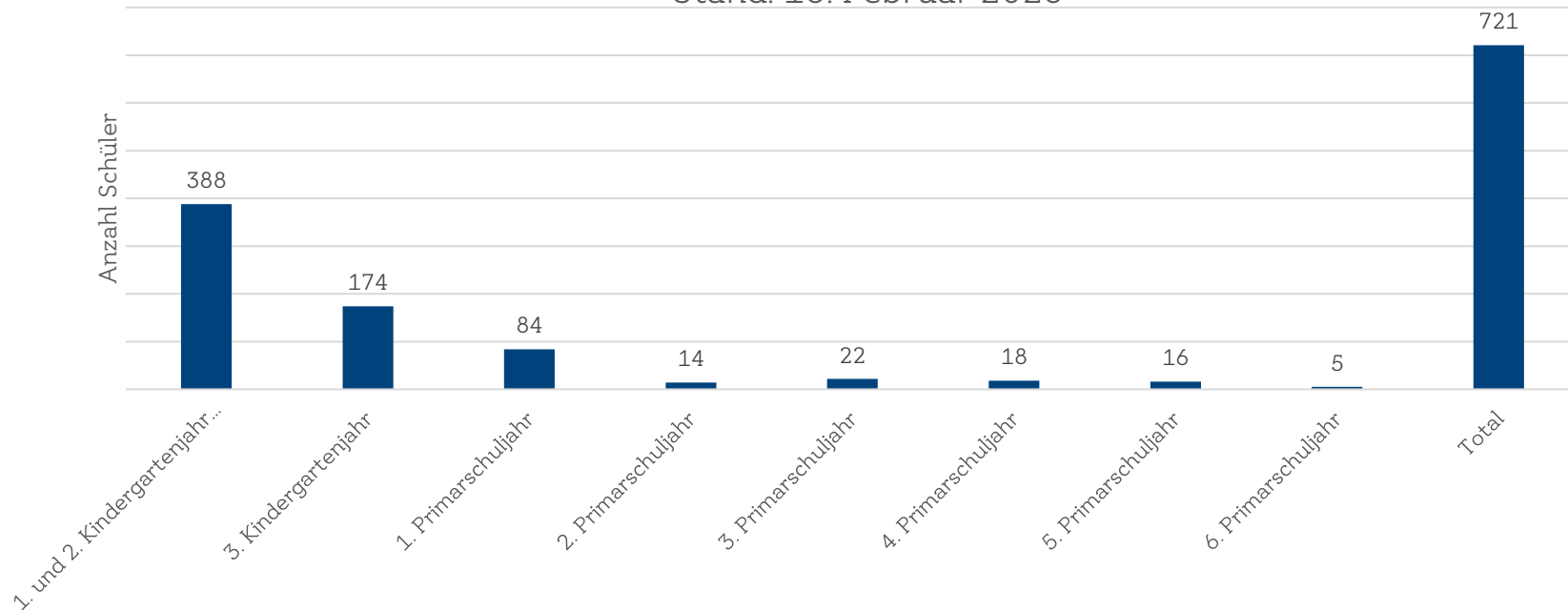
<b>Beschulung von EAS-Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das 5. Lebensjahr nicht vollendet haben; im Kindergarten</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Kindergarten oder in der Primarschule beschult werden</b>	<b>Beschulung von EAS-Schülern, die in der Sekundarschule beschult werden</b>
/	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mittel an Regelgrundschule für definitive Eingliederung in den Regelunterricht für die Dauer eines Schuljahres<ol style="list-style-type: none"><li>1. bei 3 bis 10 Schülern: eine Viertelstelle;</li><li>2. bei 11 bis 17 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li><li>3. bei 18 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li><li>4. ab dem 25. Schüler: pro Tranche von sechs weiteren Schülern eine weitere Viertelstelle</li></ol></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mittel an Regelsekundarschulen, die Schüler in den Regelunterricht eingliedern, die in den letzten drei Jahren regulär in einer Sprachlernklasse eingeschrieben waren, für im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen:<ol style="list-style-type: none"><li>1. bei 3 bis 6 Schülern: eine Viertelstelle;</li><li>2. bei 7 bis 12 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li><li>3. bei 13 bis 18 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li><li>4. bei 19 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;</li><li>5. pro Tranche von jeweils sechs weiteren Schülern erhält die Sekundarschule jeweils eine weitere Viertelstelle.</li></ol></li></ul>

# 3.4 STATISTIKEN ZU EAS-SCHÜLERN

STAND 18.02.2026

## Übersicht der Anzahl erstankommender Schüler in der Grundschule

Stand: 18. Februar 2026



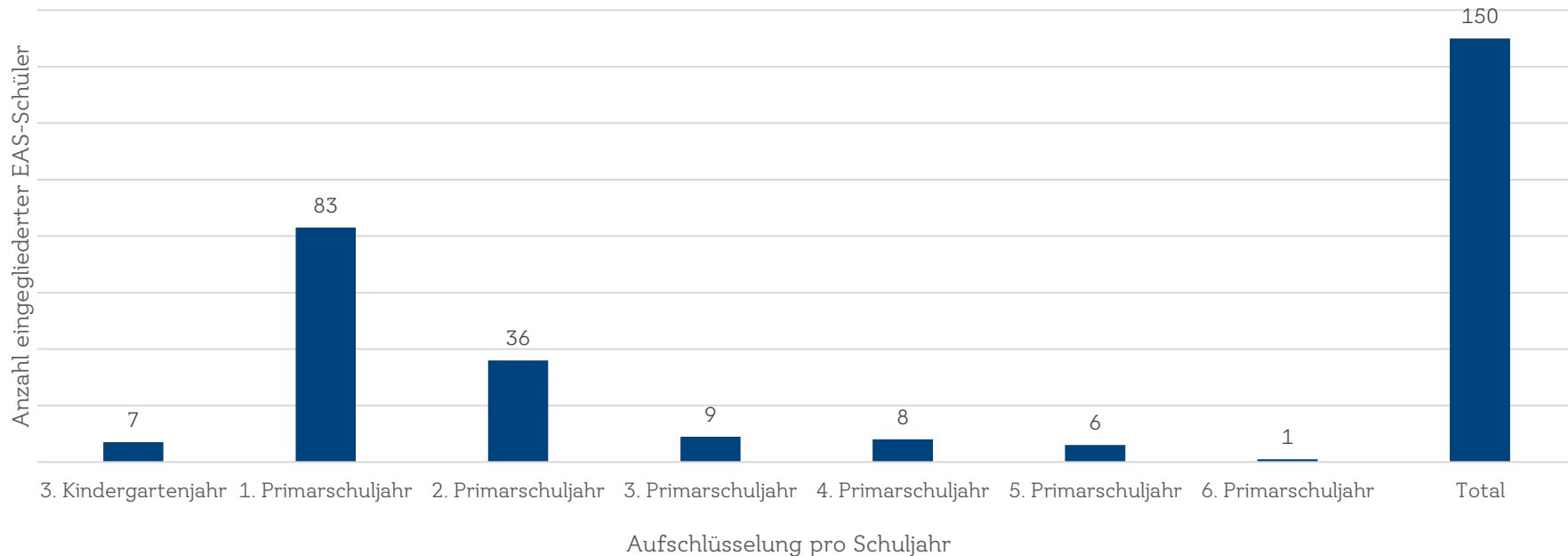
Aufschlüsselung pro Schuljahr (außer 1. und 2. Kindergartenjahr nach Immersionsprinzip)

# 3.4 STATISTIKEN ZU EAS-SCHÜLERN

STAND 18.02.2026

## Übersicht der Anzahl eingegliedeter EAS-Schüler in den Regelunterricht auf Ebene der Grundschule

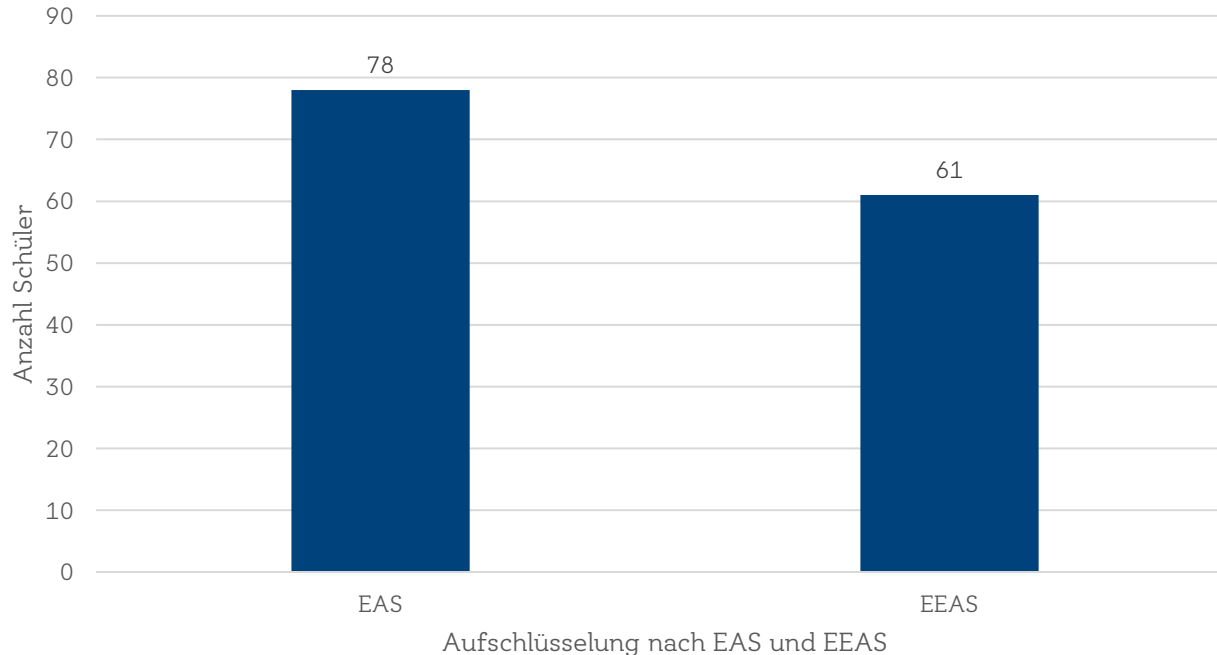
Stand: 18. Februar 2026



# 3.4 STATISTIKEN ZU EAS-SCHÜLERN

STAND 18.02.2026

**Übersicht der erstankommenden Schüler (EAS) und der eingegliederten erstankommenden Schüler (EEAS) auf Ebene der Sekundarschule**  
Stand: 18. Februar 2026



- **Aktualisierung der Testungen des Sprachstands der EAS-Schüler**
- **Anpassung der Rechtsgrundlage in Bereichen wie**
  - der Definition und des Statuts
    - Prüfung eventueller Ausnahmeregelungen für deutsch- und französischsprachige Schüler
    - Prüfung einer Möglichkeit einer Statutunterbrechung
    - ...
  - der Berechnung des Stellenkapitals
    - Prüfung einer eventuellen Optimierung
    - ...
  - der Begleiträte
    - Prüfung einer eventuellen Optimierung für die Primarschule
    - ...
  - der Übergänge zwischen Primar- und Sekundarschulen
    - Prüfung einer eventuellen Optimierung
    - ...

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT  
BIS BALD IN OSTBELGIEN!**

**RUTH DE SY**

FACHBEREICHSLEITERIN PÄDAGOGIK

Gospertstraße 1  
B-4700 Eupen

**TELEFON** +32 (0) 87/596 300  
**TELEFAX** +32 (0) 87/552 891

**E-MAIL** [vorname.nachname@dgov.be](mailto:vorname.nachname@dgov.be)  
**WEB** [www.ostbelgienlive.be](http://www.ostbelgienlive.be)